

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

27. Stück, 30.04.1925

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

 XLIV. Band. (Ausgegeben den 30. April 1925.) 27. Stück.

Inhalt:

- Nr. 40. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. April 1925, betreffend das Festhalten überladener oder seeuntüchtiger Seeschiffe im Hafen.
- Nr. 41. Verordnung vom 23. April 1925 zur Ausführung des § 29 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg über die Ordnungspolizei.
-

Nr. 40.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Festhalten überladener oder seeuntüchtiger Seeschiffe im Hafen.
Oldenburg, den 23. April 1925.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., bestimmt das Staatsministerium, was folgt:

§ 1.

Ist ein Seeschiff überladen oder wird seine Seeuntüchtigkeit der zuständigen Polizeibehörde glaubhaft gemacht, so ist letztere nach Anhörung der Seeberufsgenossenschaft ermächtigt, das Auslaufen des Schiffes aus dem Hafen zu verhindern.

§ 2.

Im Falle der Zuwiderhandlung gegen die Anordnung der Polizeibehörde wird der Kapitän, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark bestraft.

Oldenburg, den 23. April 1925.

Ministerium des Verkehrs.

R. Weber.

Nr. 41.

Berordnung zur Ausführung des § 29 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg über die Ordnungspolizei.

Oldenburg, den 23. April 1925.

In Ausführung des § 29 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg über die Ordnungspolizei vom 16. Juli 1923 (Ges.-Bl. Band 42, Seite 473) bestimmt das Staatsministerium folgendes:

§ 1.

Inhaber des Polizeiversorgungsscheins (§ 8 der Versorgungs-Ordnung vom 16. Juli 1923), die auf Grund der Personal-Abbau-Berordnung des Reichs vom 27. Oktober 1923 (R.G.-Bl. I S. 999) oder der nach Artikel 18 der vorgenannten Verordnung ergangenen Personal-Abbau-Berordnungen der Länder und Gemeinden ohne Gewährung von Wartegeld oder Ruhegehalt entlassen werden, können auf Antrag gegen Rückgabe des Polizeiversorgungsscheins eine einmalige Entschädigung im Betrage von 2000 Reichsmark erhalten.

Die Entschädigung kann auch gewährt werden:

- a) Inhabern des Polizeiverorgungsscheins, die am 29. März 1924 (Tag des Inkrafttretens des Oldenburgischen Personalabbaugesetzes vom 28. März 1924) bei Behörden vorgemerkt waren;
- b) Inhabern des Polizeiverorgungsscheins, die am 29. März 1924 bei Behörden noch nicht vorgemerkt waren, die aber den Polizeiverorgungsschein nach dem 31. März 1923 erhalten haben und bis zum 31. März 1925 aus der Ordnungspolizei ausgeschieden sind;
- c) Polizeiwachtmeister (S. B.), die in der Zeit vom 3. November 1923 (Tag des Inkrafttretens der Verordnung des Reichs zur Abfindung von Versorgungsanwärtern vom 30. Oktober 1923 — R.G.Bl. I S. 1050 —) bis zum 31. März 1925 an Stelle des Polizeiverorgungsscheines die Zulage zu den Übergangsgebühren (§ 13 der Versorgungsordnung) gewählt haben; jedoch ist diese auf die Entschädigung anzurechnen.

Neben der einmaligen Entschädigung wird eine andere Entschädigung für den Polizeiverorgungsschein nicht gewährt. Die Entschädigung wird nicht gewährt an Beamte der Ordnungspolizei, die ruhegehaltsberechtigt sind oder den Polizeiverorgungsschein auf Grund des § 8 Nr. 3 der Versorgungs-Ordnung erhalten haben. Mit der Annahme der Entschädigung erlischt die Anwartschaft auf Anstellung.

§ 2.

Der Antrag auf Gewährung der Entschädigung ist bei dem Kommando der Ordnungspolizei zu stellen, und zwar spätestens innerhalb dreier Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung oder innerhalb dreier Monate

nach der auf Grund einer Personal-Abbau-Berordnung erfolgten Entlassung.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 23. April 1925.

Staatsministerium.

(Siegel)

Stein.

K. Weber.

Dtt.